

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 26. —

(Nr. 3278.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849.
Vom 5. Juni 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Pressegesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner, die Presse berührenden, gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 215.) nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindruckere erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbetreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maß-

gabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

§. 3.

Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preussischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Amtsblatt veröffentlichten, Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höheren Strafen werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 5.

Die Kaution beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll,

- a) in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, so wie für alle Städte und Ortschaften innerhalb eines zweimeiligen Umkreises der ersteren, 5000 Rthlr.,
- b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Rthlr.,
- c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 Rthlr.,
- d) an allen anderen Orten 1000 Rthlr.

§. 6.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen sollen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 5. festgesetzten Summen bestimmt.

§. 7.

Periodische Blätter, welche lediglich

- a) für amtliche Bekanntmachungen,
- b) unter Ausschließung aller politischen und sozialen Fragen für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit.

Ist indessen wegen des Inhalts eines dieser periodischen Blätter nach den Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. auf Strafe zu erkennen, so ist das Urtheil gleichzeitig gegen den Herausgeber auf Bestellung einer Kaution zu richten.

Die Bestellung der Kaution, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des §. 5. richtet, muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 8.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder einer Regierungshauptkasse in baarem Gelde eingezahlt werden, und wird mit vier vom Hundert verzinst.

Die Zurückzahlung der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

§. 9.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden, im §. 4. genannten Zeitungen und Zeitschriften. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.

§. 10.

Ist wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen andern Forderungen für die Geldstrafen und Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Kaution entnommen.

§. 11.

Tritt wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift, gleichviel ob sie von Anfang an kautionspflichtig war, oder die Kaution erst in Folge richterlicher Bestimmung gestellt ist, auf Grund der §§. 13., 14., 16 — 24. incl. der Verordnung vom 30. Juni 1849. zum zweitenmale eine Verurtheilung ein, so hat der Richter mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theil für verfallen zu erklären.

Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der genannten Paragraphen der Verordnung vom 30. Juni 1849. muß jedesmal die ganze Kaution für verfallen erklärt werden; auch kann außerdem das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden.

Die neue Bestellung der Kaution oder deren Ergänzung muß innerhalb

dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf.

§. 12.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt, verlegt oder druckt, bevor die erforderliche Kaution bestellt oder ergänzt, oder nachdem das fernere Erscheinen derselben untersagt ist (§. 11.), wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, nachdem das Urtheil, welches das fernere Erscheinen derselben untersagt, ihm besonders bekannt gemacht oder durch das Amtsblatt veröffentlicht ist.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die betreffenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. In dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden.

§. 13.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen, Fristen erscheinen.

§. 14.

Die in den §§. 3. und 12. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Radenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleiß. v. Stockhausen.